

HEGEN UND PFLEGEN. NICHT NUR Wir haben im Mi dass Schönheitsrepai werden, damit Ihre

Wir haben im Mietvertrag vereinbart, dass bei Bedarf von Ihnen Schönheitsreparaturen durchgeführt werden, damit Ihre Wohnung wohnlich und schön bleibt. Dies können Sie auch als Anregung für die Zeit,

in der Sie in Ihrer Wohnung wohnen, verwenden. Dabei empfiehlt es sich, die angeführten Punkte zu beachten:



GRUNDLAGEN

Die Verpflichtung des Mieters beim Auszug zur Ausführung der fälligen Schönheitsreparaturen ergibt sich aus dem Mietvertrag der Wohnbau der Stadt Coburg GmbH als Vertragspartner.

AUSFÜHRUNGSBEISPIELE

Türen

Alle Türen (Ausnahme: Türen mit Holzoptik/Furnier) und Türrahmen sind mit Lackfarbe weiß zu strei-

chen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Türen abzuschleifen, Löcher oder andere Beschädigungen der Oberfläche zu verspachteln, Drückergarnituren zu demontieren oder abzukleben sind. Das Türschloss ist ebenso abzukleben, damit es nicht von Farbe verklebt und funktionsuntüchtig wird. Bei der Wohnungseingangstüre ist nur die Innenseite zu renovieren. Die Treppenhausseite liegt im Verantwortungsbereich der Wohnbau der Stadt Coburg GmbH.

Holzfenster

Alle Holzfenster sind zu streichen. Dabei sind diese bis zum mittleren Falz von innen nebst Rahmen zu streichen. Die Außenseite liegt im Verantwortungsbereich der Wohnbau. Bei Holzverbundfenstern liegt auch die Flügelfläche zwischen den Scheiben im Verantwortungsbereich des Mieters. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fenster abzuschleifen, Löcher oder andere Beschädigungen der Oberfläche zu verspachteln, Fenstergriffe zu demontieren oder abzukleben sind. Ebenso sind die Fensterbeschläge abzukleben, damit diese nicht von Farbe verklebt und funktionsuntüchtig werden. Die Glasflächen sind sauber abzukleben und zu säubern.

Kunststofffenster

Bei Kunststofffenstern ist kein Anstrich notwendig. Wenn sich jedoch deutliche Verfärbungen oder Beschädigungen der Oberfläche durch Einflüsse des Mieters (Nikotin, Klebereste von Scheibengardinen) feststellen lassen, so sind diese durch geeignete Mittel (Kunststoffreiniger) zu beseitigen. Ebenso sind die Schwitzwasserentwässerungskanäle zu reinigen.

Heizkörper

Ist die Wohnung mit Zentralheizung ausgestattet, so sind die Heizkörper und Heizrohre mit temperaturbeständiger Heizkörperfarbe weiß zu streichen. Dabei ist es notwendig, zur Vorbehandlung die Oberflächen mit Anlauger von Staubverschwelungs- und Farbüberschussresten zu säubern. Zum Anstrich sind geeignete Werkzeuge zu verwenden, damit er gleichmäßig und ohne Farbläufer und -nasen aufgetragen wird. Die Heizkörperventile und die Heizkörperentlüftungsventile sind abzukleben, damit deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Wände und Decken

Alle Tapeten oder Farben sind zu überstreichen und restlos zu entfernen, ebenso Deckenverkleidung, Hartschaum, Holz usw. Ausnahmen gibt es nur für die Decken, die von der Wohnbau der Stadt Coburg GmbH aus schon mit Raufasertapete ausgerüstet sind. Diese sind zunächst abzuwaschen. Alle Beschädigungen durch Dübellöcher/Nägel/Häken sind zu verspachteln. Der Wand- und Deckenanstrich hat deckend mit weißer Farbe zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass bei diesen Arbeiten die anderen Wohnungsbauteile (Böden, Elektroartikel, Fenster, Türen und Einrichtung) nicht verunreinigt werden.

Fliesen

Fliesen sind zu reinigen und alle Dübellöcher mit einem geeigneten Material zu verschließen.

WOHNUNGSÜBERGABEZUSTAND

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Wohnung einschließlich aller Einrichtungsgegenstände sauber an den Nachmieter übergeben wird. Alle Gegenstände, außer diejenigen, die der Nachmieter übernimmt oder im Eigentum der Wohnbau der Stadt Coburg GmbH sind, müssen restlos entfernt sein.

RENOVIERUNGSKOSTEN-FESTSTELLUNG

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir für alle Renovierungsarbeiten, die laut Mietvertrag vom Vormieter zum Auszug zu erledigen sind und nicht ausgeführt wurden, die marktüblichen Preise einer Malerfirma berechnet werden können. Wir fordern deshalb auch eine handwerklich saubere Ausführung der Arbeiten (Raufaserbahnen mit offenen Nähten werden nicht akzeptiert). Diese Kosten können sich zum Beispiel für eine 3-Zimmer-Wohnung, in der seit über 5 Jahren nicht mehr renoviert wurde, zu einem Betrag von 3.000, − € und mehr summieren.

UNVORHERGESEHENES

Wenn Sie während der Durchführung Ihrer Renovierungsarbeiten Schäden feststellen, für die Sie nicht verantwortlich sind und diese vorher nicht sichtbar waren (z. B. loser Putz), informieren Sie uns bitte unverzüglich, damit wir diese Reparaturen in Terminabstimmung mit Ihnen durchführen können.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen Interesse, diese Vorgaben zu beachten. Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter zu den bekannten Geschäftszeiten zur Verfügung.